

# Bayerischer Radsportverband e.V.



## Ehrungsordnung

Ausgabe 2/2022

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
§ 1 Ehrungen	3
§ 2 Anträge für Ehrungen, Fristen und Zuständigkeiten	3
§ 3 Ehrenpräsidenten	4
§ 4 Ehrenmitglieder	4
§ 5 Ehrennadel für besondere Verdienste	4
§ 6 Leistungsnadel	5
§ 7 Vereinsjubiläen	6
Schlussbestimmung	6
Anhang	
Antragsformulare	

## Änderungshistorie

### Ausgabe 01/2012

- Ausgabe der Ehrungsordnung)  
Die Ehrungsordnung wurde beim Verbandstag des Bayerischen Radsportverbandes e.V. am 10. März 2012 in Paulushofen beschlossen

### Ausgabe 02/2022

- §4 Ehrenmitglieder
- Div. redaktionelle Änderungen und Klarstellung der Zeitabstände zwischen Ehrungen

## Ehrungsordnung (EhrO)

### § 1 Ehrungen

Der Bayerischer Radsportverband e.V. (BRV) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Radsport oder für besondere sportliche Erfolge im Leistungs- und Breitensport, Vereinen, Mitgliedern und Personen folgende Ehrenzeichen verleihen, sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ernennen:

1. Ehrennadel für besondere Verdienste
2. Leistungsnadel für besondere sportliche Erfolge
3. Ehrengaben für langjährige Mitgliedschaft von Vereinen
4. Ehrenmitglieder
5. Ehrenpräsidenten

### § 2 Anträge für Ehrungen, Fristen und Zuständigkeiten

#### 1. Entscheidungen über Ehrungen

Die Entscheidung über Ehrungen zu §1, Ziff. 1, 2 und 3 trifft das Präsidium. Das Präsidium kann die Entscheidung auf einzelne Präsidiumsmitglieder delegieren.

#### 2. Ehrenurkunden

Ehrenurkunden werden vom Präsidenten:in, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vizepräsidenten:in unterschrieben.

#### 3. Verleihung

Die Verleihung der Ehrenzeichen soll entsprechend der Auszeichnung in würdiger Form bei entsprechendem Anlass erfolgen. Die Ehrungen nach §§ 3 und 4 sowie § 5, Ziff. 2, 3 und 4 werden grundsätzlich beim Verbandstag vorgenommen. Ausnahmen hiervon sind zu Ehrungen nach § 5, Ziff. 2 und 3 auf Antrag des Antragstellers möglich. Die Verleihung dieser Ehrungen wird dann durch ein Präsidiumsmitglied oder einer vom Präsidium beauftragten Person vorgenommen.

#### 4. Anträge

- a) Ehrungen des BRV können durch das Präsidium grundsätzlich ohne vorliegenden Antrag vorgenommen werden. Sofern Mitglieder geehrt werden sollen, ist der für das Mitglied zuständige Verein von der Ehrung in Textform zu benachrichtigen.
- b) Anträge für die beim Verbandstag zu verleihenden Ehrennadeln nach § 5, Ziff. 1 bis 4 müssen bis zum 31. Januar des Jahres in dem der Verbandstag stattfindet in der Geschäftsstelle vorliegen.
- c) Anträge für die Verleihung von Ehrungen nach § 1, Ziff. 2 und § 5, Ziff. 1 bis 3 sind von Mitgliedern, Vereinen, Bezirken auf den offiziellen Antragsformularen an die Geschäftsstelle zu senden.

## **5. Zeitabstand zwischen Ehrungen**

Der Zeitabstand zwischen zwei Ehrungen mit der Ehrennadel gemäß § 5 Ziffern 1- 4 sowie §4 soll mindestens fünf Jahre betragen. Die Ehrung soll in einem zeitnahen Zusammenhang mit dem Ehrungsgrund bzw. der zu ehrenden Tätigkeit stehen. Scheidet ein:e äußerst verdiente:r Mitarbeiter:in eines Vereinsvorstandes, Bezirksvorstandes oder den Organen des BRV aus dem Amt, kann eine Verleihung der nächst höheren Ehrung auch vor Ablauf der fünf Jahre erfolgen.

## **§ 3 Ehrenpräsidenten:innen**

1. Ausgeschiedene Präsidenten:innen des BRV können aufgrund ihrer besonders verdienstvollen, langjährigen und erfolgreichen Tätigkeiten auf Antrag des Verbandsausschusses zu Ehrenpräsidenten:innen des BRV ernannt werden.
2. Ehrenpräsidenten:innen werden auf Lebenszeit ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten:innen kann nur durch den Verbandstag bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen sowie bei besonders schweren Verstößen gegen die Interessen des BRV aberkannt werden.
4. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten:innen wird mit einer besonderen Urkunde belegt.

## **§ 4 Ehrenmitglieder**

1. BRV-Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports – insbesondere des Radsports – erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des BRV ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft ist grundsätzlich die vorausgegangene Ehrung mit der BRV Ehrennadel in Gold oder Gold mit Brillanten oder eine mindestens zwanzigjährige Mitarbeit in Vereinsvorständen, Bezirksvorständen oder den Organen des BRV.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im BRV, oder den genannten Gremien sind, sich aber um den Radsport verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung für die Ehrung ist erforderlich.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur durch den Verbandsausschuss bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen sowie bei besonders schweren Verstößen gegen die Interessen des BRV aberkannt werden.
6. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer besonderen Urkunde belegt.

## **§ 5 Ehrennadel für besondere Verdienste**

### **1. Stufe 1: Ehrennadel in Bronze**

Die Ehrennadel kann verliehen werden,

- a) an Mitglieder und Personen, die sich durch die Förderung des Radsports Verdienste erworben haben und die noch nicht im Besitz einer Ehrenausszeichnung des BRV sind für eine mindestens fünfjährige Mitarbeit in Vereinsvorständen, Bezirksvorständen oder den Organen des BRV
- b) Die Ehrennadel in Bronze kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im BRV oder den genannten Gremien sind, sich aber um den Radsport verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung für die Ehrung ist erforderlich.

## **2. Stufe 2: Ehrennadel in Silber**

- a) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist grundsätzlich die vorausgegangene Ehrung mit der Ehrennadel in Bronze oder eine mindestens zehnjährige Mitarbeit in Vereinsvorständen, Bezirksvorständen oder den Organen des BRV.
- b) Die Ehrennadel in Silber kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im BRV oder den genannten Gremien sind, sich aber um den Radsport verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung für die Ehrung ist erforderlich.

## **3. Stufe 3: Ehrennadel in Gold**

Die Ehrennadel in Gold ist eine besondere Ehrung, die der BRV zu vergeben hat. Sie kann daher nur aus besonderen Anlässen an äußerst verdiente Mitglieder verliehen werden.

- a) Voraussetzung für die Ehrung von Mitgliedern mit der Ehrennadel in Gold ist die erfolgte Ehrung mit der Ehrennadel in Silber oder eine mindestens fünfzehnjährige Mitarbeit in Vereinsvorständen, Bezirksvorständen oder den Organen des BRV.
- b) Die Ehrennadel in Gold kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im BRV oder den genannten Gremien sind, sich aber um den Radsport außerordentlich verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung für die Ehrung ist erforderlich.

## **4. Stufe 4: Ehrennadel in Gold mit Brillanten**

Die Ehrennadel in Gold mit Brillanten ist die höchste Auszeichnung des BRV und kann nur durch das Präsidium des BRV zu besonderen Anlässen und nur an äußerst verdiente Mitglieder verliehen werden.

- a) Voraussetzung für die Ehrung von Mitgliedern mit der Ehrennadel in Gold mit Brillanten ist die erfolgte Ehrung mit der Ehrennadel in Gold oder eine mindestens zwanzigjährige Mitarbeit in Vereinsvorständen, Bezirksvorständen oder den Organen des BRV.
- b) Die Ehrennadel in Gold mit Brillanten kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im BRV oder den genannten Gremien sind, sich aber um den Radsport außerordentlich verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung für die Ehrung ist erforderlich.

## **§ 6 Leistungsadel**

1. Der BRV verleiht auf Antrag an aktive Radsportler:innen, die Mitglied im BRV sind, für außergewöhnliche Leistungen die BRV-Leistungsadel. Die Leistungsadel wird in Bronze, Silber oder Gold mit Urkunde verliehen.
2. Verleiher der Leistungsadel ist das BRV-Präsidium oder eine von ihm beauftragte Person.
3. Voraussetzungen für die Verleihung der Leistungsadel sind herausragende Leistungen national und international.
4. Die Leistungsadel kann in gleicher Form an denselben Träger nur einmal verliehen werden.

### **5. Leistungsadel in Bronze**

- a) Die Leistungsadel in Bronze kann für die Altersklassen U15 bis U19 für herausragende sportliche Leistungen (1. bis 3. Platz) bei Deutschen, Europa und Weltmeisterschaften sowie bei den entsprechenden Pokalwettbewerben verliehen werden.
- b) Die Leistungsadel in Bronze kann auch für die Bundessieger im Radwanderfahren, Sieger im Deutschland-Cup Marathon verliehen werden.

### **6. Leistungsadel in Silber**

- a) Die Leistungsadel in Silber kann für die Altersklasse U23 für herausragende sportliche Leistungen (1. bis 3. Platz) bei Deutschen, Europa und Weltmeisterschaften sowie bei den entsprechenden Pokalwettbewerben verliehen werden.
- b) Die Leistungsadel in Silber wird auch bei der Erzielung eines Weltrekordes oder bei der Teilnahme an Olympischen Spielen verliehen.

### **7. Leistungsadel in Gold**

- a) Die Leistungsadel in Gold kann für Aktive der Elite-Klasse für herausragende sportliche Leistungen (1. bis 3. Platz) bei Deutschen, Europa und Weltmeisterschaften sowie bei den entsprechenden Pokalwettbewerben verliehen werden.
- b) Die Leistungsadel in Gold wird auch bei der Erzielung eines Weltrekordes oder für einen 1., 2. oder 3. Platz bei Olympischen Spielen verliehen.

## **Schlussbestimmung**

Diese Ehrenordnung wurde auf dem Online-Verbandsausschuss am 23. Oktober 2022 beschlossen und tritt am 17.11.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom März 2012 außer Kraft

Erlenbach a.M. 17.11.2022

Peter Berninger  
(Präsident)